

Krawalle, Plünderungen, Zerstörungen

Gewalt gegen Polizeibeamte nicht nur in Stuttgart

Hunderte Menschen haben in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 Teile der Stuttgarter Innenstadt verwüstet, die Polizei massiv angegriffen und neben Zerstörungen auch Geschäfte geplündert. Stundenlang herrschte Chaos und die Polizeiführung räumte im Anschluss ein, die Lage teilweise nicht mehr im Griff gehabt zu haben. Die Bilanz: Über 40 Polizistinnen und Polizisten wurden verletzt, zwölf Polizeiwagen, ein Rettungswagen und 40 Geschäfte beschädigt, neun Läden geplündert. Der Schaden liegt bei einem sechs- bis siebenstelligen Geldbetrag.

▣ Korrekte Analyse – richtige Schlussfolgerungen

Noch unmittelbar in der Nacht meldet sich der Landesvorsitzende Ralf Kusterer zu Wort und Tage/Wochen später wird man feststellen, dass die DPoLG sehr schnell die Lage treffend beschrieben, das Geschehen korrekt bewertet und daraus auch von Beginn an die richtigen Schlussfolgerungen gezogen hat. Es ist mit einer Stärke der DPoLG, dass sich mit den fast 20 000 Mitgliedern ein starkes Netz in der Polizei mit aktiven Mitgliedern gebildet hat und viele sich beteiligen



sowie auch schnell dazu beitragen, dass zur DPoLG die richtigen Informationen kommen.

▣ Vorwürfe über politische Diskussionen

Der DPoLG-Landesvorsitzende Ralf Kusterer hat schwere Vorwürfe gegenüber der Politik erhoben: „Die Politik darf nicht länger die Staatsgewalt zerstören! Wer die Polizei verunglimpft und wie die SPD-Bundeschefin Saskia Esken, die Linken mit ihren verwirrten Gesetzgebungen in Berlin, die gemeinsam mit den Grünen seit Wochen die Polizei in eine Ecke stellen, in die sie nicht gehört, schaffen den Nährboden für eine Entwicklung, wie wir das heute Nacht in Stuttgart gesehen haben. Auch Landtagsabgeordnete der Grünen haben sich in den letzten Wochen mit unbelegten Rassismuskussionen hervorgetan. Schritt für Schritt wurde in den letzten Wochen die Polizei politisch demontiert. Jetzt spürt man in Stuttgart die fatale Entwicklung. So wie wir das noch nie in Baden-Württemberg erlebt haben.“

Dabei sieht die Deutsche Polizeigewerkschaft, dass diese ganze Destabilisierung, pauschale Verunglimpfung und Verunsicherung der Polizei – auch durch Teile unserer Politi-

ker – zu ungestümen Enthemenungen beitragen. Wenn die Politik ihre durchsetzende Gewalt öffentlich schwächt, entkräftet sie ihre und die gesellschaftlichen Regeln und Normen gleich mit. Das Ergebnis sehen wir in Stuttgart.

▣ Enttäuschung über Pressekonferenz und Sprachgebrauch

Dass politische Darstellungen und polizeilicher Sprachgebrauch nicht immer die Wirklichkeit erfassen und passend darstellen, ist sicherlich nicht neu. Aber wir haben großes Verständnis dafür, dass sich die eingesetzten Polizeikräfte und die Kolleginnen und Kollegen der Stuttgarter Polizei kaum noch in der Darstellung des Erlebten und den eigenen Erkenntnissen wiedergefunden hatten. Positive Rückmeldun-

gen haben wir deshalb auf unsere Darstellungen erhalten, mit denen wir, heute wissend, weitaus näher an der polizeilichen Realität waren.

▣ Kein Eventpublikum dafür Problemszene Eckensee und linke Gewalttäter

Mit dem Eventpublikum haben die Täter nichts zu tun. Die Probleme mit den Menschen, die in der Regel am Wochenende die Stuttgarter Polizei beschäftigen, sind zwar erheblich und verstärken sich ständig, sind aber nicht Teil der Krawallnacht. In dieser Szene sind gleichfalls eine Respektlosigkeit und Gewaltbereitschaft wahrzunehmen. Es handelt sich wahrhaftig im Ursprung um jugendliche und heranwachsende Täter überwiegend mit Migrationshintergrund, die sich primär im Bereich vom Eckensee aufhalten und die schon seit Jahren – und vermehrt in den vergangenen Wochen – die Polizei beschäftigen. Die Problemszene versammelt sich dort auf öffentlicher Grünfläche, um unter anderem nahezu ungehindert Drogen und Alkohol zu konsumieren. Seit langer Zeit zeigt sich diese Problemszene, die mit dem Stuttgarter Eventpublikum überhaupt nichts zu tun hat, äußerst aggressiv und respekt-



Impressum:

Redaktion: Sabine Dinger
(V. i. S. d. P.)
Telefon 07251.703-1510
E-Mail: sabine.dinger@dpolg-bw.de

Landesgeschäftsstelle:
Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart
Telefon 0711.9979474-0
Telefax 0711.9979474-20
Internet: www.dpolg-bw.de
E-Mail: info@dpolg-bw.de
ISSN 0723-1830

los. Polizeibeamte werden aus dieser Problemszene beleidigt und bedroht.

Unmittelbar nach den schweren Ausschreitungen hat die DPoIG öffentlich die Auffassung vertreten, dass linke Gewalttäter sich, zumindest nach einer gewissen Zeit, unter die randalierenden und plündernden Straftäter gemischt haben, wenn nicht sogar eine wesentliche Rolle gespielt haben. Tage nach dem Ereignis haben sowohl der Innenminister wie auch die Stuttgarter Polizei diese Einschätzung bestätigt. Dabei mag es so sein, dass der „Zündfunke“ für diese Krawalle nicht politisch motiviert war; im Verlauf des Geschehens der linken Täter schon.

Auf den in den sozialen Medien kursierenden Videoaufnahmen sind mehrfach Täter mit schwarzen Kapuzenpullis, Sturmhaube und Handschuhen zu sehen. Nach Berichten aus Kollegenkreisen habe man solch gekleidete Personen mit Einkaufswägen gesehen, die mit Wurfmaterial und teils sogar Brechstangen befüllt waren. So etwas passt ebenfalls in das Bild der linken Szene von Stuttgart. Die gewaltbereite Szene ist gut organisiert sowie vernetzt und kann sich in schnellster Zeit mobilisieren. Aus Kollegenkreisen stammt der Spruch: „Wenn die Linken die Möglichkeit sehen, Polizisten (ab) zu klatschen, sind sie in aller Regel dabei.“

■ Vorwürfe gegen die Landeshauptstadt Stuttgart

Eigentlich müsste im Stuttgarter Rathaus niemand über die Auseinandersetzungen am vergangenen Samstag überrascht gewesen sein, titelten zahlreiche Medien und übernahmen das Statement der DPoIG. Obwohl die Stadt über die Problemszene informiert war, sich dieses Szenario schon seit län-

gerer Zeit angedeutet hatte und der Stadtverwaltung somit gewissermaßen bekannt war, wurden keine eigenen Maßnahmen getroffen. Selbst Politiker des Landtages bestätigten in Gesprächen mit der DPoIG die Szenerie mit den bestehenden Problemen.

Den polizeilichen Forderungen zu einer Durchsetzung des Grünflächenverbots wurden ignoriert. Sowohl die Stadt



▶ Oliver Auras

Stuttgart als auch das Finanzministerium (Hausrecht) die dort zuständig sind, blieben untätig. Es blieb somit bei einer Ordnungswidrigkeit ohne Verwarnungsgeld. Ausgesprochene Platzverweise der Polizei belustigte im Grunde genommen nur das Problemklientel. Ein seit Jahren wiederholter Appell zur nächtlichen Ausleuchtung des Parks blieb unberücksichtigt. So fühlten sich nicht nur Opern- und Theaterhaus-Besucher unsicher, wenn sie in der Nacht durch den Park gehen sollten beziehungsweise mussten. Die Stadt Stuttgart wurde ihren Aufgaben zur Problembehandlung und der Problemstellung zu dieser Szene nicht gerecht.

▶ DPoIG fordert Alkoholverbot, Sperrstunde und Videoüberwachung

Nach den Auseinandersetzungen in Stuttgart darf sich die Stadt nach Ansicht der Deut-

schen Polizeigewerkschaft nicht mehr gegen ein Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen sperren. Jugendliche haben auch außerhalb der derzeit gesperrten Clubs ausreichend Gelegenheit, sich Alkohol zu kaufen. Dabei geht es der DPoIG beim Thema Alkoholverbot um zwei verschiedene Forderungen. Erstens um ein Konsumverbot auf öffentlichen Plätzen und zweitens um die Rückkehr zum Verkaufsverbot in den Nachtstunden.

Auch eine Sperrstunde, zum Beispiel zwischen 3 und 7 Uhr morgens, müsse diskutiert werden, forderte die DPoIG ebenso wie den Einsatz einer intelligenten Videoüberwachung, wie diese aktuell in Mannheim erprobt wird.

Am 3. Juli 2020 wurden die Forderungen der DPoIG mit der Sicherheitspartnerschaft des Innenministeriums und der Stadt Stuttgart endlich auf den Weg gebracht. Nicht berücksichtigt wurde das Alkoholverkaufsverbot; es bleibt daher auf der Agenda der DPoIG.

■ Forderung der Deutschen Polizeigewerkschaft zur Ausstattung

Gleich nach den Ausschreitungen in Stuttgart erneuerte die DPoIG ihre seit Jahren bestehende Forderung für eine Mann-/Frau-Ausstattung einer Körperschutzausrüstung. Der

Einsatz hat gezeigt, dass die Kolleginnen und Kollegen in den Streifen- und in den Ermittlungsdiensten dem randalierenden Mob teilweise schutzlos ausgesetzt waren. Die notdürftig verwendeten Amokausrüstungen sind für solche Lagen ungeeignet beziehungsweise bieten keinen ausreichenden Schutz. Hier konnte der DPoIG-Landesvorsitzende noch am 24. Juni, im Gespräch mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden und in einem Gespräch mit dem Innenminister und dem Staatssekretär des Innern, eine Zusage für weitere Verbesserungen in der Ausstattung mit Körperschutzausrüstungen auf den Weg bringen.

Bei dieser Gelegenheit kritisierte die DPoIG, dass bei den Polizeipräsidien solche Körperschutzausrüstungen zentral aufbewahrt werden. Im Bedarfsfall müssen zuerst diese Schutzausrüstungen besorgt werden, was zu einem erheblichen Zeitverlust bei Einsatzlagen führt. Folgerichtig wird es aus hygienischen Gründen auch Zeit, dass man diese Verfahrensweise beendet. Gerade gegenwärtig in einer Pandemie ist das noch wichtiger. Es ist unstrittig an der Zeit, die Stuttgarter Kolleginnen und Kollegen zuerst mit Körperschutzausrüstungen in ausreichender Anzahl auszustatten, und zwar in einem ersten Schritt sämtliche Innenstadtreviere. In einem weiteren Schritt dann alle anderen Reviere und Dienststellen landesweit. Ziel muss die Mann-/Frau-Schutzausrüstung sein, die bei solchen Einsätzen eingesetzt werden könnten.

Wir fordern weiterhin, dass die Einsatzeinheiten des Polizeieinzeldienstes sowie der Bereitschaftspolizistinnen und -polizisten mit einem sogenannten „Tonfa“, einem Einsatzmehrzweckstock, ausgestattet werden. Dies ist in fast allen anderen Bundesländern



bereits der Fall. Es reicht nicht aus, dass nur Angehörige der Beweis- und Festnahmeeinheiten über solche Einsatzmittel verfügen. Die Ausstattung in diesem Bereich ist veraltet und teilweise Jahrzehnte alt.

▣ Verletzte Kolleginnen und Kollegen

Wir gehen davon aus, dass die tatsächliche Anzahl der verletzten Polizeibeamtinnen und -beamten um ein Vielfaches höher ist als die ursprüngliche gemeldete Zahl. Nach unserer Schätzung, wurden mindestens über 40 Polizeibeamtinnen und -beamte verletzt, die auf eine Meldung aber verzichtet haben. Die Deutsche Polizeigewerkschaft hatte aufgerufen, die Meldungen im Nachgang anzuzeigen sowie die Prellungen und Hämatome mit Bild und gegebenenfalls mit einem ärztlichen Attest zu sichern. Wie wir heute wissen, haben einige Kolleginnen und Kollegen dies getan und so stiegen auch die offiziellen Zahlen.

Natürlich liegen uns diese Kolleginnen und Kollegen am Herzen. Es ist gut, dass die Dienststellen Unterstützungsangebote gemacht haben und man sich nicht nur den körperlichen Verletzungen zuwendet. Wir wünschen allen verletzten

Kolleginnen und Kollegen eine gute und schnelle Besserung.

▣ Sonderurlaub für Einsatzkräfte: ein Signal für alle Polizeipräsidien

Wir haben ausdrücklich die Entscheidung des Innenministers, den eingesetzten Einsatzkräften am vergangenen Wochenende einen Tag Sonderurlaub zu gewähren, begrüßt. Bei einem Gespräch mit dem Minister am 24. Juni 2020 wurde diese Idee geboren und gleich vom Minister umgesetzt. Es ist ein Akt der Wertschätzung für die Einsatzkräfte, die teilweise unter Einsatz ihres Lebens versucht hatten, die beispiellosen Plünderungen, Zerstörungen und Krawalle zu beenden und wieder Sicherheit in der Stadt herzustellen.

Die gesetzlichen Möglichkeiten für die Gewährung von Sonderurlaub sind ein probates Mittel, um bei Belastungen und herausragenden Leistungen eine Anerkennung, den Dank, aber auch die Wertschätzung weiterzugeben. Bisher setzen nur wenige Polizeipräsidien dieses Mittel ein. Der Minister zeigt mit seiner Entscheidung deutlich Möglichkeiten auf, wie man in besonderen Situationen angepasst reagieren kann. Diese Reaktion des Ministers können alle, die das Instrumentari-

um noch nicht einsetzen, als „Startschuss“ verstehen.

▣ Gewalt und Respektlosigkeit landes- und bundesweit ein Problem

Die Geschehnisse in Stuttgart waren ein besonderes Ereignis. Das darf aber nicht darüber vergessen machen, welche Entwicklungen man ansonsten in Stuttgart erlebt und an anderen Orten beobachten kann.



> Jürgen Engel

In unmittelbarer zeitlicher Nähe wurden Kollegen im PP Ravensburg angegriffen. Ein Kollege erlitt schwerste Verletzungen und es scheint, ein Wunder zu sein, dass er nicht querschnittsgelähmt ist. Die Bodycam reicht nicht aus! Wir brauchen dringend eine Strategie und eine Untersuchung mit Beteiligung der gesamten Poli-

zei, wie wir den Respekt noch einmal zurückerlangen können. Das Thema treibt uns um, weil es nicht zuletzt unsere Kolleginnen und Kollegen sind, die an Leib und Leben erkranken, Opfer werden, und es ist untrennbar mit dem Eindruck verbunden, die Wertschätzung für diese Risiken nicht zu erhalten.

▣ Dank der Bürgerinnen und Bürger

Bei all den schrecklichen Bildern und Ereignissen gibt es aber auch positive Meldungen. Denn neben den unmittelbar erreichten Verbesserungen und begrüßenswerten Aktionen tun uns und der Polizei der Rückhalt und der Zuspruch gut, den wir erhalten. Dabei ist neben der klaren Botschaft des Landtages und des Stuttgarter Gemeinderats (mit Ausnahme einiger Linken) die Rückmeldung aus der Bevölkerung wichtig. Dies zeigt uns, dass die im ZDF berichteten Umfragewerte im Politikbarometer zum Vertrauen in die Polizei hinterlegt sind. An zahlreichen Mails und Briefen, aber sogar an Spenden für die DPoIG-Stiftung wird das deutlich. Wir nehmen dies, gerade jetzt in der Diskussion um Rassismus und Polizeigewalt, als ein ganz starkes Signal wahr. ■

Im Gespräch mit der Spitze der CDU-Landtagsfraktion

Am 24. Juni 2020 fand im Landtag ein Spitzengespräch mit dem Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion, Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, und dem stellvertretenden CDU-Fraktionsvorsitzenden und Innenpolitischen Sprecher Thomas Blenke statt. An dem Gespräch nahmen von der DPoIG der Landesvorsitzende Ralf Kusterer, sein Stellvertreter Daniel Jungwirth und das Mitglied im



> Thomas Blenke (links) und Prof. Dr. Wolfgang Reinhart

Geschäftsführenden Landesvorstand, Dirk Preis, teil.

Zu Beginn des Gesprächs standen die Krawalle und Plünderungen am 20./21. Juni in Stuttgart im Mittelpunkt. Dabei erneuerte die DPoIG Forderungen zur Mann-/Frau-Ausstattung des Polizeieinzeldienstes mit Körperschutzausstattungen, eine dezentrale Lagerung und damit schnelle Zugriffs-



> Dirk Preis, Thomas Blenke, Ralf Kusterer, Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Daniel Jungwirth (von links)

möglichkeit für die operativen Kräfte. Ebenso die Forderung nach einer Ausstattung der Bereitschaftspolizei beziehungsweise der Hundertschaft im Einzeldienst mit dem sogenannten Einsatzmehrzweckstock (Tonfa). Prof. Dr. Reinhart hat dabei sofort einen parlamentarischen Berater beauftragt, die Kosten für die Körperschutzausstattung und auch des Einsatzmehrzweckstocks zu prüfen und selbige auf den Weg zu bringen.

Beim Thema Haushalt hat der Fraktionsvorsitzende seine Einschätzung geäußert, dass es in dieser Legislaturperiode zu keinen umfangreichen Sparmaßnahmen kommen würde. Reinhart rechnet damit, dass der Nachtragshaushalt zum 30. September 2020 verabschiedet wird beziehungsweise auf dem Weg ist. Die Fraktionsspitze teilt die Auffassung und Forderung der DPolG, dass es zu keinen Beförderungs- und Stellenbesetzungssperren kommen dürfe. Dafür hat die CDU-Fraktionsspitze ihre Unterstützung zugesagt.

Zum Haushalt hat der stellvertretende DPolG-Landesvorsitzende Daniel Jungwirth erneut deutlich gemacht, dass eine Erhöhung der Erschwerniszulage, dem Lageorientierten Dienst (LOD), wichtig ist und wir zumindest in einem möglichen Nachtragshaushalt ein Signal erwarten. Heißt: die Erhöhung zumindest in einem

Bereich auf vier Euro und ein Stufenplan zur deutlichen Erhöhung aller LOD-Sätze. Auch dazu hat der Fraktionsvorsitzende sofort einen Auftrag erteilt. Im Weiteren haben die DPolG-Vertreter die Umsetzung der Eingangsbesoldung A 8 nochmals vorgetragen – und ja, auch dazu erfolgte ein Auftrag.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden einbrechenden Steuereinnahmen hat Dirk Preis auch kostenneutrale Umsetzungen gefordert. Dazu gehört unter anderem der Bewährungsaufstieg vom gehobenen in den höheren PVD. Aber auch viele andere Verbesserungen, die man jetzt in den Blick nehmen müsse und sich diesen nicht verschließen dürfe.

Dazu hat die DPolG zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass noch immer keine Kommission unter Federführung des Innenministeriums eingerichtet wurde, die sich mit der weiteren Ausgestaltung der laufbahnrechtlichen Rahmenbedingungen beschäftige. Der DPolG-Landesvorsitzende Ralf Kusterer hat auf eine entsprechende Vereinbarung und Zusage im Koalitionsvertrag hingewiesen. Er forderte in diesem Zuge ebenfalls eine ausstehende endgültige Regelung zum Verzicht der Wiederbesetzungs- und Stellenbesetzungssperre im Tarifbereich, aber

auch bei den Beförderungen im Beamtenbereich ein.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende geht davon aus, dass die Änderungen zum Polizeigesetz noch vor der Sommerpause verabschiedet werden beziehungsweise in die Endphase kommen.

Daniel Jungwirth hat unter anderem die Fraktionsspitze zur Qualität und Wirkung der Bodycam informiert und des Weiteren die zentralen Forderungen der DPolG zum Einsatz der Bodycam sowie den erforderlichen erweiterten Befugnissen erneuert.

Großes Thema waren die Bildungseinrichtungen, wobei die DPolG-Vertreter auch vorgetragen haben, dass das Praktikum in der Ausbildung zum mittleren Dienst wieder auf sechs Monate zurückgeführt werden muss.

Jeder weiß, dass Prof. Dr. Reinhart die Bildungsstandorte am Herzen liegen. Das gilt sowohl für Bruchsal als auch insbesondere für Wertheim. Sowohl der CDU-Fraktionsvorsitzende als auch sein Vize Thomas Blenke machten recht emotional deutlich, dass man sich sehr genau die Verteilung der Klassen anschauen werde und es nicht geduldet werde, wenn man durch eine entsprechende Klassenverteilung die Standorte „leerlaufen“ lassen möchte. Beide ge-

hen nicht nur davon aus, dass im Sinne des Erhalts und einer gleichen Auslastung sowohl Bruchsal als auch Wertheim erhalten bleiben, sondern man werde auch darauf achten.

Gleichfalls machten sie deutlich, dass nach Rückmeldungen von den Beschäftigten die Interessenvertretungen an den Standorten verbessert werden müssen. „Die Beschäftigten in Wertheim hätten ein Anrecht auf personalvertretungsrechtliche Betreuung vor Ort und nicht aus der Ferne. Gerade in den Phasen, in denen noch nicht alle Arbeitsverträge auf unbefristete Verträge umgewandelt sind, kann man die Ängste der Beschäftigten verstehen.“

Der CDU-Fraktionsvorsitzende verdeutlichte, dass er nicht nur wegen seiner Heimatnähe, sondern aus politischer Verantwortung und Betrachtung in Wertheim einen vollwertigen Schulstandort möchte – mit allem was dazugehört.

Wichtig war beiden Abgeordneten, der Rückhalt der gesamten CDU-Landtagsfraktion für die Polizei. „Die CDU-Landtagsfraktion hat ein hohes Vertrauen in die Polizei des Landes Baden-Württemberg. Sie weißt jegliche Diskussionen um Rassismus und Polizeigewalt in Deutschland und Baden-Württemberg zurück.“



DPOlG-Etappensieg – Zusatzurlaub für Nachtdienststunden für geschlossene stehende Einheiten sowie in Spezialeinheiten der Polizei wird angepasst

Seit Jahren setzt sich die DPOlG für Verbesserungen für Angehörige der geschlossenen stehenden Einheiten sowie in den Spezialeinheiten der Polizei ein. Neben der Frage von Zulagen für Angehörige der geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei und der Polizeipräsidien waren der DPOlG schon lange die unterschiedlichen Ansätze für Zusatzurlaube ein Dorn im Auge. Mussten doch die Kollegen der Einsatzeinheiten mehr Nachtdienststunden erbringen, um Zusatzurlaube zu erhalten.

Mit der Vorlage einer Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) konnte die DPOlG jetzt einen weiteren Etappensieg für die Kolleginnen und Kollegen in den geschlossenen stehenden Einheiten sowie in Spezialeinheiten der Polizei erreichen.

Nachfolgende Anpassung ist jetzt in § 22 Abs. 2 AzUVO (Zusatzurlaub für Schichtdienst) vorgesehen:

Wird Dienst nach einem Schichtplan oder in **geschlossenen stehenden Einheiten sowie in Spezialeinheiten der Polizei** zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichtet, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, erhält die Beamtin oder der Beamte

- > einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 110 Stunden,
- > zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 220 Stunden,

- > drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 330 Stunden,
- > vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden Nachtdienst geleistet wurden.

Mit dieser Formulierung, so das Innenministerium, solle die seit längerer Zeit bei der Polizei bestehende Forderung einer Zusatzurlaubsregelung für die geschlossenen stehenden Einheiten (ständig vorgehaltene Einsatzeinheiten des Polizeipräsidiums Einsatz sowie einzelner regionaler Polizeipräsidien) und Spezialeinheiten der Polizei (Einheiten der Direktion Spezialeinheiten des PP Einsatz) umgesetzt werden.

Durch die neue Zusatzurlaubsregelung für die geschlossenen stehenden Einheiten und Spezialeinheiten der Polizei kommt es – wie immer von der DPOlG vorgetragen – zu keinen haushaltrechtlichen Mehrausgaben. Die genannten Einheiten umfassen rund 2 000 Haushaltsstellen (HHS). Aktuell greift

für diese Beamtinnen und Beamten § 22 Abs. 3 AzUVO. Künftig sollen sie in die Regelung des § 22 Abs. 2 AzUVO aufgenommen werden, um von den niedrigeren Schwellenwerten der zu erbringenden Nachtdienststunden auch auf die geschlossenen stehenden Einheiten und Spezialeinheiten der Polizei übertragen zu werden.

Was für den Haushalt und damit für den Gesetzgeber belastbar erscheint, führt zu einer gerechteren Vergabe von Zusatzurlaub. Nach Schätzungen dürfte jeweils jährlich rund ein weiterer Zusatzurlaubstag je Beamtin oder Beamter beziehungsweise besetzter HHS entstehen. Ein Tag Zusatzurlaub, den jeder Angehörige der geschlossenen stehenden Einheiten und Spezialeinheiten der Polizei durch die Belastungen wahrlich verdient hat.

Ingo Tecquert, Bezirksvorsitzender PP Einsatz und stellvertretender Vorsitzender des Hauptpersonalrats der Polizei: „Für die geschlossenen stehenden



> Christian Stemmler, Kreisvorsitzender Karlsruhe

den Einheiten (ständig vorgehaltene Einsatzeinheiten des PP Einsatz sowie einzelner regionaler Polizeipräsidien) und Spezialeinheiten der Polizei (Einheiten der Direktion Spezialeinheiten des PP Einsatz) forderte die DPOlG deshalb seit Jahren, die Zusatzurlaubsregelung zu verbessern. Zahlreiche Anträge auf den DPOlG-Landeskongressen und anderer DPOlG-Gremien hatten das verlangt.

Diese Einheiten arbeiten ähnlich wie im Schichtdienst, darüber hinaus völlig unplanbar, zu erheblich unterschiedlichen Zeiten. So sind die taktischen Einsatzzüge des PP Einsatz, die auch teilweise mehrtägig bundesweit im Einsatz sind, sowie die Einsatzzüge der Polizeipräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim aufgrund von sich spontan entwickelnden Einsatzlagen mit ständigen Arbeitszeitveränderungen und Belastungen konfrontiert, die durch häufig kurzfristig auftretende Umplanungen für Einsätze entstehen. Auch die Spezialeinheiten sind durch akute Anforderungen mit unter anderem lebensbedrohlichen Einsatzlagen zu allen möglichen Zeiten in ähnlicher Weise betroffen.

Die Belastungen der Beamtinnen und Beamten dieser Einheiten sind somit den Belastungen eines Schichtdienstes mindestens vergleichbar beziehungsweise gleichzusetzen, wenn gleich sie keinen geplanten –



> Ingo Tecquert (links), Bezirksvorsitzender PP Einsatz, beim Betreuungseinsatz



im Sinne der AzUVO – Schichtdienst leisten. Die speziellen Anforderungen bei Einsatzlagen können nicht mit einem Schichtmodell abgebildet werden.

Christian Stemmler, Bezirksvorsitzender Karlsruhe und Vorsitzender des örtlichen Personalarats des PP Karlsruhe, freut sich über diesen Erfolg: „Damit wer-

den auch die Angehörigen der sogenannten EHU (Einsatzhundertschaft) bei den Polizeipräsidien Mannheim, Karlsruhe und Stuttgart erfasst. Das haben

wir lange gefordert. Nun zeigt sich, dass wir in der DPolG nicht in engen Strukturen denken, sondern bemüht sind, die Probleme insgesamt anzupacken.“ ■

DPolG-Tarifvertretung deckt erneut Fehler auf – fehlerhafter Stufenaufstieg in der Entgeltgruppe 2

Gehaltsmitteilungen für November 2019 fehlerhaft, Überleitungen nach EG 9a fehlerhaft, Gehaltsnachweise mit dem Buchstaben „M“ weisen eventuell falsche Stufenlaufzeiten aus und nun „kein Aufrücken in die Stufe 6“ – ausgerechnet in den unteren Entgeltgruppen.

Im Teil III der Entgeltordnung (EGO) Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten steht im Unterabschnitt 2.3

„Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte“ dazu Folgendes aus der Entgeltordnung:

Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 3

Hinweis: Insbesondere Reinigungspersonal, das gemäß TV-L bei den Präsidien angestellt ist, unterliegt dieser Eingruppierung.

Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

Im Klammerzusatz hieß es bisher: (keine Stufe 6).

Ab 1. Januar 2020 ist diese Einschränkung entfallen und somit ist Stufe 6 möglich.

Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 3 und 4

Pförtner der Fallgruppe 3

Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen der Fallgruppe 4

Auch bei diesen gilt: Ab 1. Januar 2020 ist diese Einschränkung entfallen und somit ist Stufe 6 möglich.

Man mag es kaum glauben. Ein relativ guter Tarifabschluss wird durch eine desaströse Umsetzung durch die Arbeitgeberseite an die Wand gefahren. Die Fehlerliste wird immer länger und länger. Wir haben hier und direkt bereits mehrfach darüber berichtet. Und offen gesagt ist die Verärgerung innerhalb der DPolG Landestarifvertretung groß.

Dabei sind alle wichtigen Kriterien zu prüfen. Nur wer diese und bereits bestehende Voraussetzungen wie die zurückgelegte Stufenlaufzeit in Stufe 5 erfüllt, kann einen Stufenaufstieg nach Stufe 6 erhalten.

Die DPolG-Landestarifvertretung musste in mehreren Fällen feststellen, dass insbesondere in oben genannten Entgeltgruppen der Stufenaufstieg nach Stufe 6 noch nicht erfolgte, obwohl die Voraus-



> Landestarifbeauftragter und stellvertretender Landesvorsitzender Edmund Schuler

setzungen für ein Aufrücken erfüllt waren.

„Für mich ist klar“, so Edmund Schuler, Landestarifbeauftragter und stellvertretender Landesvorsitzender, „da die Präsidien ganz unterschiedlich mit Personal ausgestattet sind, die dem Teil III der EGO unterliegen, muss hier nochmals genau geprüft werden.“ ■

Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar – Urteil vom 19. Dezember 2019 VI R 8/18

Erleidet ein Steuerpflichtiger auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Unfall, kann er die durch den Unfall verursachten Krankheitskosten als Werbungskosten abziehen. Die Landesbeauftragte für den Verwaltungsdienst, Natascha Hildenbrand: „Solche Krankheitskosten werden nicht von der Abgeltungswirkung der Entfernungspau-

schale erfasst. Für viele Kolleginnen und Kollegen bringt diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Klarheit!“

Im Streitfall erlitt die Klägerin durch einen Verkehrsunfall auf dem Weg von ihrer ersten Tätigkeitsstätte nach Hause erhebliche Verletzungen. Sie machte die hierdurch verursachten Krankheitskosten, so-



weit sie nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wurden, als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Finanzamt und Finanzgericht ließen den Werbungskostenabzug nicht zu.

> Natascha Hildenbrand, Landesbeauftragte für den Verwaltungsdienst



Der BFH erkannte die unfallbedingten Krankheitskosten hingegen als Werbungskosten an. Zwar sind durch die Entfernungspauschale grundsätzlich sämtliche fahrzeug- und wegstreckenbezogenen Aufwen-

dungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Dies gilt auch für Unfallkosten, soweit es sich um echte Wegekosten handelt (zum Beispiel Reparaturaufwendun-

gen). Andere Aufwendungen, insbesondere Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Wegeunfall zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein-

getreten sind, werden von der Abgeltungswirkung dagegen nicht erfasst. Solche beruflich veranlassten Krankheitskosten können daher neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden. ■

Erfolg: Beamte/Beamtinnen in Ausbildung verlieren mit Abschluss der Ausbildung und Wiedereinstellung nicht mehr ihren Urlaubsanspruch

Jahrzehntelange Bemühungen erfolgreich

Immer wieder kam es in der Vergangenheit dazu, dass der Urlaub von Beamt(inn)en in Ausbildung mit der Wiedereinstellung verfallen ist. Eben deshalb, weil grundsätzlich mit der Beendigung der Ausbildung und einer sogenannten „statuslosen Sekunde“ bis zur Wiedereinstellung alle Ansprüche verfallen sind.

Gemäß § 8 Abs. 8 Polizeilaufbahnverordnung (LVOPol) endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Laufbahnprüfung bestanden wurde. § 24 Abs. 3 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) regelt, dass bei Ende beziehungsweise Beginn des Beamtenverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Erholungsurlaubs zusteht. Die grundsätzliche Übertragbarkeit eines verbleibenden Urlaubsanspruchs aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf in das regelmäßig durch Wiedereinstellung anschließende Beamtenverhältnis auf Probe ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Dies führt in der Praxis dazu, dass die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf dazu angehalten werden, den ih-

nen bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zustehenden Urlaub rechtzeitig abzubauen oder er ist eben verfallen.

Auch in diesem Jahr drohte das durch die verlängerten Abordnungen der Abschlussklassen und die dadurch entstehenden Auswirkungen auf die Erfüllung des Lehrplans. Infolge der Corona-bedingten Verlängerung des Praktikums in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und des damit auf fünf Monate verkürzten Abschlusskurses besteht für den Abschlussjahrgang 2020 nach Auskunft der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg keine Möglichkeit, den vollständigen Urlaubsabbau bis Ausbildungsende zu gewähren.

Jürgen Weber, DPoIG-Kreisgeschäftsführer in Lahr, Mitglied des Örtlichen Personalrats, stellvertretender Vorsitzender des Gesamtpersonalrats und Mitglied im Hauptpersonalrat hat sich deshalb – wie auch schon in anderen zurückliegenden Fällen – auf allen Ebenen dafür eingesetzt, dass es eben nicht mehr zu einem solchen Verfall kommt. Das Innenministerium hat jetzt mitgeteilt, dass es zu einem solchen Verfall nicht kommt.

Dabei kommt das Innenministerium aktuell zur Einschätzung, dass eine Übertragung von aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig abgebautem Urlaub in das neue Beamtenverhältnis auf Probe nach erneuter Überprüfung und Interpretation der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Vergütung von bis zum Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nicht genommenem Urlaubs jetzt möglich ist.

Der Gerichtshof hat wiederholt entschieden, dass es für die finanzielle Abgeltung von Urlaub allein darauf ankommt, dass zum einen das Arbeits- oder Beamtenverhältnis beendet ist und dass zum anderen der/die Arbeitnehmer(in) beziehungsweise der/die Beamte/Beamtin nicht den gesamten bezahlten Jahresurlaub genommen hat (vgl. Rechtssachen C-569/16 und C-570/16). Entscheidend kommt es nach der weiteren Begründung des Gerichtshofs nur darauf an, dass der/die Arbeitnehmer(in) beziehungsweise der/die Beamte/Beamtin nicht in der Lage war, den Urlaub wahrzunehmen.

Daher führen im Grunde alle in der Sphäre des Dienstherrn liegende Anlässe für die Nichtinanspruchnahme von Urlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses zur einer Vergütung nicht genommenen Urlaubs, es



➤ Jürgen Weber, DPoIG-Kreisgeschäftsführer in Lahr, Mitglied des Örtlichen Personalrats, stellvertretender Vorsitzender des Gesamtpersonalrats und Mitglied im Hauptpersonalrat

sei denn, der/die Beamte/Beamtin hat aus freien Stücken und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Konsequenzen auf den Urlaub verzichtet. Dazu gehört auch die aktuelle Pandemie und die dadurch entstandene Situation für Beamte in Ausbildung.

Eine Ausweitung des in § 25 a AzUVO verankerten Vergütungsanspruchs für krankheitsbedingt bis zum Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nicht genommenen Urlaub im Sinne der EuGH-Rechtsprechung ist anlässlich der sich aktuell in Überarbeitung befindenden Bereinigung der AzUVO geplant. Aufgrund der mittlerweile gefestigten EuGH-Rechtsprechung handelt es sich beim Vergütungsanspruch jedoch bereits jetzt um unmittelbar



anwendbares Recht, sodass die geplante Anpassung der AZUVO nicht abzuwarten ist.

Die Übertragung des aus dienstlichen Gründen nicht vollständig abgebauten Urlaubsanspruch aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf auf das Beamtenverhältnis auf Probe ist unseres Erachtens als milderes Mittel gegenüber dem Vergü-

tungsanspruch nicht nur zulässig, sondern auch geboten. Da das Beamtenverhältnis auf Probe in der Regel unmittelbar an das Beamtenverhältnis auf Widerruf anschließt, überwiegt jetzt die nach Europarecht grundsätzlich zu gewährleistende Erholungsfunktion des Urlaubs ein eventuell bestehendes Vergütungsinteresse seitens der Beamtinnen und Beamten.

Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg wurde angewiesen, einzelfallbezogen zu prüfen, in welchem Umfang die Beamt(inn)en auf Widerruf aus dienstlichen Gründen nicht in der Lage waren, ihren Urlaubsanspruch rechtzeitig abzubauen und diesen Urlaubsanspruch sodann bei der Wiedereinstellung in das Beamtenver-

hältnis auf Probe gutzuschreiben. Gut, dass es Kollegen wie Jürgen Weber gibt, die sich seit Jahren in der Doppelfunktion als DPolG-Mandats-träger und Personalrat für die Belange der Beschäftigten einsetzen. Namens der aktuellen Abschlussklassen kann man Kollege Weber an dieser Stelle nur danken und gratulieren. ■

DPolG-Forderung erfüllt – Änderung des Bundesmeldegesetzes

Immer wieder ist es in den vergangenen Jahren zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Auskunftssperren für Kolleginnen und Kollegen gekommen, die ein besonderes Schutzinteresse hatten. Und die Wahrheit ist, dass wir leider nicht in allen Fällen erfolgreich unterstützen konnten. Jetzt hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität angenommen und damit die Möglichkeit der Eintragung einer Auskunftssperre unter anderem für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes erleichtert.

Der stellvertretende Landesvorsitzende Oliver Auras, begrüßte ausdrücklich die gesetzliche Ergänzung: „Es war überfällig, dass man Auskunftssperren im Melderegister für Personen erleichtert, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit im verstärkten Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sind, und ich hoffe darauf, dass solche Anträge jetzt auch unproblematisch angenommen und umgesetzt werden.“

§ 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) berechnete bisher Personen, die einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdi-

gen Interessen unterliegen, bei der zuständigen Behörde eine Auskunftssperre im Melderegister beantragen zu können. Diese Rechtslage gewährleistete bislang nicht immer in notwendigem Maße den Schutz vor Anfeindungen und sonstigen Angriffen, die aufgrund der Erteilung von Melderegisterauskünften folgen konnten.

Der nunmehr verabschiedete Gesetzentwurf enthält eine Konkretisierung der Berechtigung des Ersuchens um eine Auskunftssperre dahingehend, dass ein „ähnliches schutzwürdiges Interesse“ dann anzunehmen ist, wenn der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohung, Beleidigung sowie unbefugten Nachstellungen dies erforderlich macht. Bei der Feststellung, ob entsprechende Tatsachen vorliegen, wird nunmehr berücksichtigt, ob die betroffene oder andere Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund seiner beruflich ausgeübten Tätigkeit allgemein im verstärkten Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht.

Damit wird der Schutzbereich ausdrücklich für diejenigen ausgeweitet, die durch ihr berufliches Engagement in den



> Stellvertretender Landesvorsitzender Oliver Auras

Fokus gewaltbereiter Personen oder Gruppen geraten können. Mit der Einführung des neuen Satzes 2 in § 51 Abs. 1 BMG wird gesetzlich verdeutlicht, dass der Begriff des „ähnlichen schutzwürdigen Interesses“ nach Satz 1 der Vorschrift auch den Schutz vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugtem Nachstellungen umfasst.

Die DPolG Baden-Württemberg begrüßt ausdrücklich die oben beschriebene Änderung des Meldegesetzes und rät ihren Mitgliedern, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in den Fokus gewaltbereiter Personen oder Gruppen geraten, für sich zu entscheiden, ob sie aus Schutzgründen einen entsprechenden Antrag bei ihrem Melderegister auf Einrichtung einer Auskunftssperre stellen sollten. ■



Wir trauern um

Konrad Schwarzenbach,
Esslingen
Elfriede Kralisch,
Reutlingen